

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Einzelne Cultushandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

III. Einzelne Cultushandlungen.

I. Die Taufe.

Der Antrag der Commission für Prüfung der Diöcesan-synodalprotokolle, Ziff. 18 ihres Berichts: es möge bei Taufen mindestens Ein evangelischer Pathe beigezogen werden, fand allseitige Unterstützung; die Nothwendigkeit einer Bestimmung für die Fälle, in denen die Abschwächung der evangelisch-kirchlichen Gesinnung so groß sei, daß die Eltern dem unmündigen Kinde nicht einmal Einen sponsor fidei evangelischen Bekenntnisses geben, wurde anerkannt und von Seiten der Commission noch gewünscht, man möge diesen Antrag der Regierung besonders deßhalb dringend empfehlen, weil er bereits auf der General-Synode von 1843 gestellt worden, damals aber die allerhöchste Sanction nicht erhalten habe.

Derselbe wurde bei der Abstimmung einstimmig angenommen, und demgemäß von der Synode beschlossen,

„um Erlassung einer Anordnung zu bitten, daß künftig bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens Ein evangelisch = protestantischer Taufpathe sein solle.“

2. Die Confirmation.

Die mit der Prüfung der Diöcesanprotokolle beauftragte VI. Commission hatte unter Ziff. 1 ihres Berichts den Antrag der Diöcesan-Synoden von Emmendingen aus den Jahren 1846 und 1850, es möge die Confirmation stets mit der Schulentlassung in Verbindung gesetzt werden, zu dem ihrigen gemacht.

In der 10. Plenarsitzung wurde dieser Antrag von einem geistlichen Mitglied aufgenommen, und nachdem er von verschiedenen Seiten Unterstützung erhalten, ungeachtet der Bemerkung, daß nach dem Schulgesetze die Schulprüfungen erst nach der Confirmation vorgenommen werden sollen, von der Majorität der General-Synode gutgeheißen.

Ferner glaubte die VI. Commission Ziff. 3 ihres Berichts, es der General-Synode überlassen zu müssen, ob sie die auf die Confirmation bezüglichen Verhandlungen der General-Synode von 1843 wieder aufnehmen und dabei erwägen wolle, ob es nicht zweckmäßig sei, die gewöhnlichen Confirmationsgesuche durch die Decanate verbescheiden zu lassen.

Aus dem Grunde, daß wenn die Verbescheidung der Confirmationsgesuche den Decanaten anheimgegeben würde, bestimmte Grundsätze hinsichtlich der Dispensation festgesetzt werden müßten, hielt die General-Synode eine Revision des im Jahr 1843 von der damaligen General-Synode redigirten Entwurfs für sachdienlich und beschloß, diese Revision einer besondern Commission aufzutragen.

A. Commissionsbericht.

In der 10. Sitzung am 16. Juli ist bei Verhandlung des Commissionsberichts über die Protokolle der Diöcesansynoden von 1846, 1850 und 1853 der Confirmandenunterricht zur Sprache gekommen und eine Commission ernannt worden, welche auf Grund der von hoher Kirchenbehörde der General-Synode von 1843 vorgelegten und von dieser genehmigten Confirmandenordnung, den Gegenstand nach allen seinen Theilen prüfen und eine neue Confirmandenordnung vorschlagen sollte.

Das Ergebnis dieser Prüfung und Berathung legen wir nun hiermit der Hochwürdigsten General-Synode vor.

Der erste Hauptpunkt, welcher in's Auge gefaßt werden mußte, war die Zulassung zum Confirmandenunterricht. Es galt, das Alter der Kinder und den Zeitpunkt, in welchem, die Befähigung, durch welche, die Dispensation, kraft welcher sie Theil nehmen können, genauer festzustellen. Sodann war beantragt und erschien nothwendig, die Geschäftsbehandlung in anderer

Weise als bisher geschah, zu ordnen. Endlich war über den Unterricht selber, seinen Anfang und Ende und seine Ordnungen etliches festzusetzen, namentlich da eine Verlängerung schon im Jahr 1843 von Synoden und von dem hohen Oberkirchenrath und auch seither wieder von Synoden, doch mit großer Verschiedenheit über das Maas der Ausdehnung, gewünscht worden ist.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die folgenden Bemerkungen erwogen und daraus der Entwurf einer neuen Confirmandenordnung zusammengestellt.

I. Zulassung zum Confirmandenunterricht.

Was zuerst das für die Zulassung der Kinder in den Confirmandenunterricht nöthige Alter betrifft, so hat sich, wie bei ältern und neuern Bezirksynoden und bei der General-Synode 1843, so auch in der Commission eine Verschiedenheit der Ansichten gezeigt, indem Ein Mitglied lediglich bei dem bisher gültigen stehen bleiben will, zwei andere, v. Langsdorff und Fink, die Festsetzung eines spätern Alters wünschen.

Die Gründe für beide Ansichten sind folgende:

Die Beibehaltung des seitherigen Alters empfiehlt sich allerdings durch das Herkommen und die Gewöhnung des Volkes, durch die gesetzlich bestehende Verbindung der Confirmation mit der Schulentlassung, welche bei uns in das Alter von 14 und 13 Jahren fällt, und auch wegen der Mithilfe der Kinder zu den ländlichen Geschäften, sowie wegen ihres Eintretens in Berufsarbeiten oder einen Dienst, fernerhin wird fallen müssen, und durch die auch von der General-Synode 1843 behauptete größere Empfänglichkeit der Kinder dieses frühern Alters, für die mit dem Confirmandenunterricht verbundene und demselben wesentliche Seelenpflege, deren Einwirkungen die Kinder bei dem Eintritt in das bürgerliche Leben und in neue Verhältnisse nothwendig bedürfen.

Die Majorität der Commission macht dagegen folgende Gründe geltend: Das Herkommen ist allerdings in Baden für das frühere Alter, aber eine Reihe von Synoden hat sich gegen dieses Herkommen erklärt. Nicht nur einige vom Jahr 1841 (Mittheilungen aus der General-Synode 1843 S. 114), sondern auch schon

frühere haben den Wunsch ausgesprochen, daß das Confirmationsalter für beide Geschlechter, oder doch wenigstens für die Knaben, auf das 16. Lebensjahr festgesetzt werden möge. Wenn auch die Synoden von Durlach, Wahlberg, Fahr und Müllheim diese Vorschläge verworfen haben, die Synode von Eppingen, deren Majorität dafür war, die Ausführung als zu schwierig angesehen hat, so hat doch die Synode Rheinbischofsheim z. B. nicht nur Stimmgleichheit gezeigt, sie hat viel früher schon, was im Commissionsbericht von 1843 nicht bemerkt worden, sich einmütig für ein späteres Alter erklärt. Im Hanauischen, wie noch jetzt in Straßburg, wurden die Mädchen in demselben Alter wie die Knaben in den Unterricht zugelassen, und es werden auch jetzt Stimmen von Geistlichen bei uns laut, die es für einen großen Uebelstand erklären, daß man die namentlich auf dem Lande an Erkenntniß noch so sehr unreifen Mädchen schon so frühe zur Confirmation lasse. In der Schweiz wohl durchgängig, aber auch in Norddeutschland hin und wieder ist das Herkommen nicht das unsrige, und das Volk ist daran gewöhnt, Gemeindeglieder und Pfarrer sind damit zufrieden. Die Schulentlassung erfolgt im 14. Jahre, von da an werden die Kinder Confirmanden, um im 16. Jahre und noch später nach einer längeren oder kürzeren Zubereitung ihr Glaubensbekenntniß ablegen zu können. Diese Praxis ist nicht nur eine herkömmliche, sie ist eine grundsätzliche, mit der Reformation wesentlich zusammenhängende. In der katholischen Kirche, wo die Taufe, wie jedes Sacrament, ex opere operato mechanisch-magisch als wirksam gilt, und wo in späterer Zeit das ebenso wirkende Sacrament der Confirmation zu der Taufe hinzukommt, konnte vormals keine andere Bedingung der Zulassung zum Sacrament des Altars gestellt werden, als bei der allernothdürftigsten Kenntniß und Einsicht in die christliche Lehre der ausgesprochene oder auch nur vorausgesetzte Wille und Vorsatz, sich in Glauben und Leben Dem anzuschließen und zu unterwerfen, was die Kirche lehrt und fordert. Dem gemäß und auch auf Grund einer äußerlichen Aufzählung der Sünden konnte denn auch das vom Abendmahl getrennte Sacrament der Beichte in eine noch frühere Zeit fallen.

Während auch noch in der Lutherischen Kirche Deutschlands früher gemahnt werden mußte, man solle Kinder, die erst

10 bis 12 Jahre alt seien, nicht zum Abendmahl lassen, und bekanntlich eine eigentliche Confirmation weder von Luther noch von Melanchthon angeordnet, sondern erst allmählig eingeführt worden, während die Wiedertäufer die Taufe der Kinder für unrechtmäßig erklärten und dieselbe bis in das spätere Unterscheidungsalter verschoben, damit der Empfang des göttlichen Segens in der Taufe mit eigenem Wissen nicht nur, sondern auch mit freiem Glauben und überzeugungsmäßigem Ergreifen dieser Gnade bei dem Täufling zusammenfalle, hat die evangelische Kirche allgemein und mit Recht die Giltigkeit der Kindertaufe behauptet, aber nach dieser, und das ist ursprünglich von den Gemeinden reformirten Bekenntnisses geschehen, als öffentliches Zeugniß der Kinder und bewusste Verpflichtung zu Christo die Confirmation hinzugethan, deren Ordnung aber, was den Punkt des Alters betrifft, noch im Werden begriffen scheint.

Will man sich damit begnügen, daß die Confirmation, ebenso wie die Kindertaufe, als eine dem Jünglinge mehr unbewusste und unfreiwillige Handlung an ihm vollzogen, vorgenommen werde, so ist die bisherige Uebung vollkommen gerechtfertigt; will man aber, daß das Gelübde bei der Confirmation eine That bewußter Ueberzeugung und freien Willens sei, so kann man mit der seitherigen Uebung sich schwerlich zufrieden stellen. Nach dieser sind die Kinder, wie bei der Taufe, nur nicht in demselben Grade, nach Erkenntniß und Willen noch unmiündig. Man mag ihnen noch so ernstlich zusprechen, man mag die Entscheidung ihrer freien Wahl anheimstellen, diese Entscheidung ist in vielen Fällen eine Täuschung.

Daß unsere Jugend im 14. Jahre noch nicht religionsmündig sei, das erklären auch zwei allgemein bekannte gesegliche Anordnungen, die vom Eidesalter und die vom Uebertritt von der einen Confession zu der andern. Für den Eid wird nicht das 14., sondern das 16., ja früher sogar das 18. Jahr als Unterscheidungs-jahr bestimmt; zum Uebertritt in eine andere Kirchengemeinschaft wird das 16. Jahr, nicht das 14. als gesegliches Alter gefordert. Beides offenbar darum, weil man zur eidlichen Bethenerung auch nur einer äußerlichen Thatsache, wie zur innern Hingabe an eine Kirchengemeinschaft, dem Menschen, auch wenn er im 14. Jahre oder gar im 13. confirmirt wäre, weder die nöthige Klarheit der

Erkenntniß noch die nöthige Festigkeit des Willens zutraut, wie sie die Wichtigkeit der Handlung fordert.

Wenn gegen diese auf den Begriff des Glaubensbekenntnisses als einer freien That aus eigener Erkenntniß und Ueberzeugung sich gründende und auch durch mancherlei Herkommen bestätigte Ansicht von der spätern Confirmation der Einwand nicht mehr erhoben werden kann, den eben die Erfahrung in der Schweiz widerlegt, daß (Mitth. S. 116) eine solche spätere Zulassung wegen der beständigen Conflicte mit den bürgerlichen Einrichtungen völlig unaußführbar sei, so ist eine andere gewichtigere Einwendung (Mitth. S. 115) die: daß in dem herkömmlichen Alter in den Kindern noch ein unverdorbenes religiöses Gefühl rege sei, und mehr Willigkeit des Herzens, später aber die Verstandesreflexion mit allerlei Zweifeln störend einwirke, die vertrauensvolle Unbefangenheit auch durch manche verderbliche Neigungen geschwächt, wo nicht unterdrückt sei, die eintretende geschlechtliche Entwicklung manches Bedenken erzeuge, und die Kinder für die Zeit der nun beginnenden Versuchungen einer kräftigen religiösen Auffassung und Bewahrung so sehr bedürfen.

Das hat nun wohl seine Richtigkeit, wenn keine andere Wahl ist. Aber einerseits muß gesagt werden, daß eine religiöse Auffassung doch in der Zeit der Schulentlassung auch stattfinden kann, andererseits muß man fragen: was ist besser, wenn die Gemeindejugend in dem herkömmlichen frühen Alter mündig gesprochen und nach abgelegtem Glaubensbekenntniß zum Tische des Herrn gelassen wird, dabei aber in der gefährlichen Zeit ihrer geistigen, sittlichen und leiblichen Entwicklung nicht ferner als eine Schaar von Zöglingen des göttlichen Wortes unter Aufsicht, Lehre, Zucht ihres Seelsorgers steht, außer in den sonntäglichen Katechisationen, und also Freiheit hat, sich all den gefährlichen Einflüssen der leider nicht christlichen Sitte hinzugeben, z. B. dem Wirthshausbesuche, oder wenn sie nach der Schulentlassung noch als Zöglinge des Seelsorgers in einer Zeit der Vorbereitung stehen? Und wenn hiedurch eine Verspätung der Confirmation erfolgt, ja wenn sich hiedurch eine Sonderung der Taufgemeinde in noch größerem Maasse ergäbe, so wäre das, weil doch die Handlung der Confirmation offenbar nicht sacramentlich als Mittheilung einer besondern Gnade wirkt,

nach der Ansicht der Majorität der Commission für die Jugend und die Gemeinde kein Schaden, sondern ein Gewinn. Darum würde die Majorität kein Bedenken tragen, als ersten Satz der Confirmandenordnung auszusprechen:

Die Confirmation als eine rein kirchliche Handlung (Mitthl. S. 258 §. 11) ist von der Schulentlassung zu trennen. Von dieser an, die nach der gesetzlichen Bestimmung erfolgt, haben die Katechumenen noch 2 Jahre einen Pfarrunterricht zur Vorbereitung auf die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und auf den erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls zu besuchen.

Die Majorität hat aber, in Betracht des Vorkommens in unserm Lande und der mancherlei Bedenken gegen die Neuerung, sowie unter der Voraussetzung, daß auf Bervollkommnung der Seelsorge für die Altersstufe nach der Confirmation mehr Bedacht als bisher genommen werde, einen bestimmten Antrag in solchem Sinne an die Hochwürdige General-Synode nicht stellen wollen. Sie hofft, daß die ausgesprochenen Grundsätze seiner Zeit zur Anwendung kommen, sie bittet um deren ernste Erwägung, aber sie gibt der General-Synode anheim, den ersten Satz der Confirmandenordnung unter Bezug auf die bisherige Uebung zu fassen.

Ueber den Zeitpunkt der Zulassung bestimmt die Unionsurkunde, daß die Knaben das 14., die Mädchen das 13. Jahr bei dem Beginn des Confirmandenunterrichts schon vollendet haben sollen. Diese zweckmäßige Bestimmung ist durch die Hinzufügung einer Generaldispensation bis zum 23. April eine ziemlich nichtsbedeutende geworden. Der Wunsch der Eltern, ihr Kind aus der Schule entlassen und so glich auch confirmirt zu sehen, wird durch manche Rücksichten auf Armuth, Kinderzahl, Kränklichkeit, nothwendig gewordenen Auswandern, Dienste und Aehnliches so sehr unterstützt, daß in der Wirklichkeit eigentlich doch der 23. April das Eintrittsalter bezeichnet, und der Pfarrer kaum in ganz bedeutenden Fällen die in den geringen Fähigkeiten und der unvollständigen Vorbereitung der Kinder, oder in deren Unfleiß und sittlichen Unordnung liegenden Hindernisse der Zulassung mit Nachdruck geltend machen kann.

Verdrießlichkeiten aller Art, Hemmungen des Unterrichts, Gewissensbedenken sind für den Geistlichen, Ueberladung mit Klagen und

Bitten von Seiten der Eltern für den Decan und die oberste Kirchenbehörde hieson die unausbleibliche Folge.

Daher wurde schon 1843 (Mitthl. S. 117) die Ansicht geäußert, daß man die Generaldispensation ganz entfernen solle. Auch die Commission ist durchaus der Ansicht, es müsse nur Ein Zeitpunkt bestimmt, dieser aber dann auch mit aller Strenge festgehalten, und die Kinder, deren Geburtstag darüber hinaus liegt, auf das nächste Jahr zurückgewiesen werden. Als diesen Einen Zeitpunkt hätte man nun wohl, wie in der Unions-Urkunde und wie auch 1843 wieder bestimmt worden, den ersten Adventsonntag festhalten sollen, mit welchem, als dem Beginn des Kirchenjahrs, auch der Confirmanden Zubereitung zweckmäßig beginnt. Ein anderer Vorschlag, den 1. Januar zu nehmen, als den für das bürgerliche Leben entscheidenden Zeitpunkt, mußte sich wohl auch, mit Hinsicht auf den Vorgang von Württemberg, empfehlen. Aber aus beidem würde folgen, daß bei der jetzt noch bestehenden Verbindung der Schulentlassung und der Confirmation ein Theil der Schüler (die nach dem 1. Advent oder 1. Januar Geborenen) der Schule entlassen würden, ohne im Confirmandenunterricht zu sein. Die beiden Mitglieder der Commission, welche überhaupt späteres Alter wünschen, hielten das nun zwar der Sache nach für einen Fortschritt, aber ein Mißverhältniß entstünde allerdings.

Die Bestimmung des kirchengesetzlichen Alters schließt nicht aus, sondern fordert, daß mit allem Ernst auch auf die Befähigung der Kinder Rücksicht genommen werde. Hierbei kommt es offenbar nicht nur auf das Sizen in der obern Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule, das für die Schulentlassung allerdings verlangt werden muß, das aber, wie Beispiele erzählt werden, auch kein untrüglicher Beweis für das Vorhandensein der Fähigkeiten und Kenntnisse ist, es kommt auch nicht etwa auf gute Antworten aus dem Verstand, wie die seitherigen Tabellen das erwähnten, hauptsächlich an, vielmehr auf eine hinlängliche geistige Entwicklung, hinreichende Kenntniß der Heilsthatsachen und Heilslehren des Christenthums, eine Vertrautheit mit den Hauptliedern des Gesangbuchs, auch einige Fertigkeit im Kirchengesange, auf fleißigen Schulbesuch und vor Allem auf einen frommen Sinn und sittliches Betragen.

Somit ergäbe sich als erster Satz der neuen Confirmandenordnung:

§. 1.

„Zum guten Gedeihen des Confirmandenunterrichts wird festgesetzt, daß die Knaben das 14., die Mädchen das 13. Jahr bis zum 23. April vollendet haben, hinlängliche geistige und sittliche Befähigung, sowie die Kenntnisse vom Christenthum besitzen, welche die obere Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule haben soll, und, sofern sie die Volksschule besuchen, seit der letzten Osterprüfung vor Anfang des Confirmandenunterrichts in deren oberster Abtheilung sich befinden.“

Was nun über etwaige Dispensationen zu bestimmen ist, würde im folgenden Satze zusammengefaßt werden:

§. 2.

„Dispensation ist in folgenden Fällen nöthig und wird erteilt:

1) Für solche vor dem ersten Advent geborene Kinder, die noch nicht in der obern Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule sitzen, und von denen wegen Mangel an Gaben und Kenntnissen nicht zu erwarten ist, daß sie noch in dieselbe kommen, wofern sie nur durch fleißigen Schulbesuch und gutes Betragen sich auszeichnen.

2) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, und zu besorgen ist, daß sie lange keine Gelegenheit zum Unterricht und zur Confirmation erhalten; ebenso

3) Wenn Eltern eine Versezung in Gegenden bevorsteht, wo keine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionsunterricht für ihre Kinder sich findet.“

Die Aufnahme einer weitem Dispensation, wie sie im §. 8 c. der Verordnung von 1843 enthalten war, zu Gunsten solcher Kinder, deren Eltern sehr arm und bedrängt oder todt sind, und die zu baldiger Erlernung eines Gewerbes oder zu Erwerbung ihres Lebensunterhaltes untergebracht werden sollen, so wie solcher, die auf entlegenen Höfen wohnen, kann die Commission nicht befürworten, weil diese Bestimmung zu weit führen würde. In solchen Fällen, oder wenn Kinder bei ihren Eltern verwahrlost werden, oder eine Mutter vieler Kinder etwa das älteste, ein Mädchen,

daheim zu ihrer Unterstützung braucht, kann auf andere Art geholfen werden, entweder durch Versetzung der Kinder in andere Pflege, oder durch längere Beurlaubung vom Schulbesuche.

Die Commission beantragt daher noch zu §. 2 den Zusatz zu machen:

„Bei andern sehr dringenden Fällen kann auch Dispensation vom Schulbesuch gegeben werden, welche die Eltern bei der betreffenden Schulbehörde einzuholen haben.“

II. Behörde und Erledigung der Meldungen.

Die seitherige Uebung, wornach die Bitten um Zulassung zum Confirmandenunterricht mittelst einer Tabelle vom Pfarramt an das Decanat und von diesem an die oberste Kirchenbehörde vorgelegt und von dieser verbescheidet wurden, ist längst als eine in jeder Hinsicht unzweckmäßige anerkannt. Unsere VI. Commission hat dies angedeutet, und es ist bereits in der Sitzung vom 16. Juli darüber mehrfach und namentlich von Decanen Zeugniß gegeben worden.

In allen Dingen, und in kirchlichen gewiß nicht am wenigsten, ist persönliche Kenntniß nöthig, persönliche Behandlung förderlich. In dem fraglichen Gegenstand hat der Pfarrer eine persönliche Kenntniß, der Decan kann sie haben. Der Oberkirchenrath kann das nicht. Er kann aus der Ferne nicht leicht anders urtheilen, als nach dem Berichte des Pfarrers und Decans. Er ist erste und letzte Instanz in einer Sache, die der Decan, wie in früherer Zeit, so auch jetzt wieder erledigen kann, wenn nur feste Normen gegeben sind, an welche die Gemeinde sich eben auch gewöhnen muß und wird. Wenn es nun für die Beförderung der Sache nicht dienlich, sondern hemmend ist, die Gesuche den Weg an die höchste Behörde machen zu lassen, wenn es unpassend ist, dieser eine Thätigkeit zuzumuthen, welche eine untergeordnete Stelle ebenso gut übernehmen kann, weil dazu nicht sowohl höhere kirchensregimentliche Weisheit als persönliche Einsicht gehört, wenn man bedenkt, wie zeitraubend eine solche Prüfung von gegen 300 Confirmandentabellen ist, mit den vielleicht mehr als 100 mündlichen und schriftlichen Nachgesuchen um eine vielleicht schon abgeschlagene

Dispensation, so muß der seither übliche Geschäftsgang im höchsten Grade ungehörig erscheinen. Die Commission stellt daher den Antrag:

„Hochwürdige General-Synode wolle erklären, daß die Erledigung der Confirmationsgesuche dem Oberkirchenrath, als seiner Stellung und wichtigen Arbeiten unangemessen, abzunehmen und den Decanaten in erster Instanz zuzuweisen sei.“

Sie schlägt hierzu folgende weitere Bestimmungen vor:

§. 3.

„Da der Confirmandenunterricht und die Confirmation ein rein kirchlicher Gegenstand ist, so sind die dazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, den Pfarrämtern und Decanaten, zu besorgen.“

§. 4.

Der Pfarrer hat im Monat August öffentlich zu verkündigen, daß die Eltern oder Pfleger, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Confirmandenunterricht aufgenommen werden, sich bei ihm melden sollen, damit er die erforderliche Auskunft und Belehrung über besondere Wünsche und Bitten geben und sie mit Berücksichtigung aller Verhältnisse erledigen kann.

§. 5.

Die Kinder, über deren Zulassung nach Alter und Fähigkeit kein Zweifel obwaltet, werden hierauf in die Tabellen eingetragen. Die Tabellen sind nach folgenden Rubriken zu fertigen: Befähigung nach Schulkenntnissen und Fleiß im Allgemeinen, Schulbesuch, Kenntniß des Katechismus, der biblischen Geschichte, Lieder, Gesang, Sitten. Die Leistungen der Kinder sind mit den Noten gut, mittelmäßig und schlecht zu bezeichnen. Die Ausfertigung der Tabellen geschieht vom Pfarrer und Schullehrer gemeinschaftlich. Beide haben sie zu unterzeichnen und sind für gewissenhafte Fertigung verantwortlich.

§. 6.

Die Tabellen sind bis 1. September an den Decan einzusenden, welcher sie zu prüfen und über alle Gesuche zu entscheiden hat; Berufung findet an die oberste Kirchenbehörde Statt.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht nur probeweise. Wer den Erwartungen nicht entspricht und am Ende des Unterrichts nicht hinlänglich befähigt ist, oder wer durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsitlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen nach den ihnen als Seelsorgern obliegenden heiligen Pflichten, ohne Rücksicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen. Dieß kann jedoch nur unter Genehmigung des Decans geschehen."

III. Unterricht selber.

Was die Dauer des Unterrichts betrifft, so wird der Anfang passend mit dem Anfange des Kirchenjahrs gemacht. Sein Ende wünscht die Regierung des Mittelrheinkreises auf Grund von Physicatsgutachten, welche die noch kältere Jahreszeit, in welche *Judica* gewöhnlich fällt, der Gesundheit der Kinder für nachtheilig halten, auf Pfingsten gesetzt. Mit aus Rücksicht darauf hatte 1843 auch der Oberkirchenrath diesen Tag vorgeschlagen, welchen auch die reformirte Kirche in der Pfalz früher als Confirmationstag hatte. Die Commission erkennt den innern Zusammenhang der Confirmation mit dem Pfingstfeste vollkommen an, möchte aber doch nicht den ersten Pfingsttag vorschlagen, damit die Bedeutung des Festes nicht zu sehr zurücktrete. Da nun auch der Pfingstmontag wegen der an diesem Tage stattfindenden Lustbarkeiten sich nicht wohl zur Confirmation eignet, auch die Verlegung auf Pfingsten oder auf den zu einem Bekenntnisfeste noch passenderen Trinitatissonntag eine von dem Herkommen so sehr abweichende Maßregel ist, so kann die Commission eine Verlegung der Confirmation in die Pfingstzeit nicht beantragen. Ein Mitglied war überhaupt gegen jede Aenderung in dem seitherigen Gebrauch, in den sich das Volk nun eingelebt habe, wonach *Judica* als Confirmationstag gelte. Auf dem Lande höre man keine Klagen über Nachtheile für die Gesundheit, diese Zeit passe am besten zu der Schulentlassung, zu den Arbeiten des Landvolkes, dem Eintritt in Dienste oder zu Handwerken. Der Geistliche sei nach den vielen Geschäften der Charwoche nicht im Stande die wichtige Arbeit an den Confirmanden mit der gehörigen Frische und Lebendigkeit zu verrichten. Zwei Glieder der

Commission schlagen den Sonntag Quasimodogeniti als Confirmationstag vor. Für diesen spricht 1) der altkirchliche Gebrauch und die Bedeutung des Tages nach unsern Perikopen; 2) der Gebrauch der römisch-katholischen Kirche, welche an diesem Tage die Jugend zum erstmaligen Genuße des heiligen Abendmahls zuläßt; 3) der Umstand, daß die Kinder vor Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses noch die Eindrücke der Charwoche und des Osterfestes empfangen, was eine den sonstigen Unterricht gewiß kräftig ersetzende Vorbereitung wäre, und es wäre auch noch 4) dem Wunsche der Verschiebung in eine mildere Jahreszeit Genüge geleistet. Hiedurch glauben sie ebenso gut, wie bei der Confirmation auf Judica, der Schulentlassung, den Feldarbeiten, dem Eintritt der Kinder in neue Verhältnisse Rechnung zu tragen, und können die Einwendung, daß der Geistliche nach der Charwoche und dem Osterfest durch körperliche und geistige Abspannung außer Stand gesetzt sei, die Arbeit an den Confirmanden in rechter Weise zu vollenden, nicht für so gewichtig halten, daß die andern Gründe entkräftet werden. Die Mehrheit schlägt daher vor:

§. 8.

„Der Unterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsontags an und dauert bis zum Sonntag Quasimodogeniti als dem Confirmationstage. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann der Unterricht auch vor dem Advent anfangen, und die Confirmation noch verschoben werden, jedoch nicht länger als bis Pfingsten.“

Die Commission hält dafür, daß die Zeit von 4 Stunden wöchentlich sowohl für den zusammenfassenden Unterricht als für die seelsorgliche Arbeit an den Kindern genüge. Sie schlägt daher weiter vor:

§. 9.

„Jeder Geistliche ist verbunden, wenigstens an 4 Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterricht der Confirmanden zu verwenden.“

In dieser Bestimmung liegt, daß eine Vermehrung der Stundenzahl für den Unterricht wegen besonderer Mangelhaftigkeit der Kenntnisse der Kinder erlaubt und empfohlen sei. In Fällen, wo der Geistliche in mehr als einem Orte den Unterricht zu erteilen

hat, versteht es sich ganz von selbst, daß eine Abänderung stattfinden darf, worüber der Geistliche mit dem Decan Rücksprache zu nehmen hat.

§. 10.

„In der letzten Woche wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Wichtigkeit der Handlung der Confirmation, sowie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahles recht an's Herz zu legen.“

Daß eine öffentliche Prüfung der Confirmanden überhaupt stattfinden solle, ist der Commission nicht zweifelhaft. Wenn auch die Gemeinde dem Geistlichen zutrauen darf, daß er allen Fleiß auf die Arbeit wende und nur geeignete Kinder zur Einsegnung zulasse, und wenn gleich in einer Prüfung das Wichtigste, der wirkliche Glaube des Kindes, die Hingabe seines Herzens und Willens an den Herrn, nicht erforscht und gezeigt werden kann, so will und darf die Gemeinde doch auch selber, nicht etwa nur der Geistliche oder die Kirchenältesten, aus einer öffentlichen Prüfung erfahren, in welcher Weise und mit welchen Früchten die Arbeit der Unterweisung und Zubereitung dieser Jugend geschehen, und wie die Jugend mit den Heilsthatsachen und Heilslehren bekannt ist. Es wird ihr dieß Zeugniß aus der Kinder Mund zur Freude, zur Mehrung ihrer Erkenntniß und zum Segen gereichen, wosern nur die Prüfung nicht als ein Abfragen des gedächtnismäßig Erlernten, etwa gar des ganzen Katechismus, nicht als eine Verstandesübung mit einer Reihe von Lehrsätzen, sondern als Zeugniß von den Hauptstücken des Christenthums in einfachen Worten, erlernten und eigenen freien der Kinder, behandelt wird. Die Commission ist der Ansicht, daß die Prüfung, wie es auch in der baden-durlach'schen Agende verordnet war, mit der Confirmation zu verbinden sei, deren Ja auf die Fragen an die Kinder eben die zusammenfassende eigene Bestätigung des in der Prüfung als objectives Gemeindebekenntniß auseinander gelegten wäre. Diese Verbindung kommt wohl auch hin und wieder im Lande vor. Doch will die Commission nicht beantragen, hierüber etwas schlechtthin bindendes festzusetzen, weil allerdings eine Sonderung der beiden Handlungen, der Prüfung und der eigentlichen Confirmation da, wo eine größere Kinderzahl ist, und wo man das heilige Abendmahl unmittelbar auf die

Confirmation folgen läßt, sowohl wegen der Zeitausdehnung als auch wegen der inneren Theilnahme ebenfalls ihre Berechtigung hat. Nur das glauben wir mit aller Entschiedenheit beantragen zu müssen, daß eine Ausführung in dem angegebenen Sinne und eine Vereinfachung der Handlung von hoher Kirchenbehörde den Geistlichen des Landes anempfohlen werden möge. Somit lautet

§. 11.

„Die öffentliche Prüfung, als Zeugniß für die Gemeinde, daß die Confirmanden mit den Heilswahrheiten des Evangeliums bekannt sind, soll nicht als Abfragen erlernter oder verstandesmäßig entwickelter Lehrsätze behandelt werden, und ist wo möglich mit der Confirmation zu verbinden. Zu ihr wie zu der Confirmation selber sind Eltern, Taufpaten und Verwandte der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher beim öffentlichen Gottesdienst einzuladen.“

Bestimmungen über die Confirmationshandlung selber sind, als mit der neuen Gottesdienstordnung zusammenhängend und in die Agende gehörig, in unsern Vorschlag nicht aufgenommen worden. Es bleiben also

§. 12.

„Am Confirmationstage werden die Confirmanden von den Geistlichen, die sie unterrichteten, in die Kirche geführt. Die Confirmation wird nach den Bestimmungen der Agende vorgenommen. Bei der Einsegnung treten die Confirmanden paarweise oder in schicklichen Abtheilungen zu dem Altar, um niederzuknien. Es wird dazu mit allen Glocken geläutet. Bei der ganzen Feier hat der Kirchengemeinderath anwesend zu sein.“

§. 13.

Partielle Confirmationen können nur bei ganz besonderen Gründen und mit besonderer Genehmigung der obersten Kirchenbehörde stattfinden. Privatconfirmationen sind jedenfalls nur unter Anwesenheit einiger Mitglieder des Kirchengemeinderaths vorzunehmen, und ist hievon weitere Anzeige zu machen.“

Eine Anzeige an die oberste Kirchenbehörde auch hievon, wie es ursprünglich in §. 9 der Verordnung von 1843 verlangt war, ist wohl vorher nicht in allen Fällen, z. B. bei Erkrankung, möglich, daher die Aenderung.

Was endlich die Entlassung aus dem sonntäglichen Unterrichte nach der Confirmation betrifft, so hat sich die Commission dahin vereinigt, daß es sein Verbleiben haben solle bei:

§. 14.

„Nach der Confirmation haben Knaben und Mädchen die Katechisationen an den Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu besuchen.“

Die Art der Entlassung ist eine verschiedene. Es besteht hin und wieder, und wie bezeugt wird, zu allseitiger Zufriedenheit und mit großem Segen, der Gebrauch, daß in der Zeit, wo die Christenlehrlingpflichtigen das 18. Jahr erreichen, sie meist einzeln beim Pfarrer sich melden, welcher dann Gelegenheit hat, einige Worte herzlicher Ermahnung zu ihnen, nach ihrem Bedürfnis, zu reden. Anderswo ist die gemeinschaftliche Entlassung üblich, welche darum passend erscheint, weil die Jugend vom 6. Jahre her gemeinsam ihren Weg gegangen, und weil es auch gut ist, vor versammelter Gemeinde die Jugend zu ermahnen.

Die erste Art der Entlassung möchte sich, wurde bemerkt, nicht für alle Gemeinden eignen, und auch wohl mehr an die Persönlichkeit des Geistlichen knüpfen. Die Commission überläßt daher Hochwürdiger General-Synode die Entscheidung, ob die Art der Entlassung freigegeben werden solle, oder ob der Satz (nach §. 12 der Verordnung von 1843 Mitthl. S. 259) noch ferner lauten solle:

„Nach Verfluß dieser vier Jahre findet eine gemeinschaftliche feierliche Entlassung derselben von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte Statt, vor der Prüfung der Confirmanden.“

Der Geistliche läßt sie Nachmittags nach der Katechisation vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der gesetzlichen Verbindlichkeit, die Katechisation zu besuchen, frei seien, und entläßt sie unter angemessener Ermahnung mit seinem Gebete und Segen.“

Pfarrer Fink.

B. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Mit wenigen Abänderungen wurde die von der Commission vorgelegte Confirmationsordnung mit großer Stimmenmehrheit von der Synode angenommen und zur allerhöchsten Sanction empfohlen.

Die Abänderungen selbst an der vorgeschlagenen Ordnung berühren theils den Abschnitt I. „Zulassung zum Confirmandenunterricht,“ indem der von der Commission vorgeschlagene Zusatz über die Dispensation vom Schulbesuch als nicht in die Confirmationsordnung gehörig von jener zurückgezogen wurde, theils den Abschnitt III. den „Unterricht selbst“ und zwar die §§. 8, 11 und 12 der Instruction.

Zu einer Erörterung gab §. 1 der von der Commission vorgeschlagenen Confirmationsordnung, wornach der Zeitpunkt, bis zu welchem die Confirmanden das erforderliche Alter erreicht haben müssen, statt wie bisher auf den ersten Advent nunmehr auf den 23. April festgesetzt wird, Veranlassung, indem von einem Mitglied des Oberkirchenraths die Wiederherstellung des bisherigen Termins gewünscht und von einem geistlichen Abgeordneten vermittelnd der 1. Januar vorgeschlagen wurde. Nachdem jedoch, von einem andern Mitglied des Oberkirchenraths hervorgehoben worden war, daß bei den Bestimmungen über die Dispensation in §. 2 der vorgeschlagenen Ordnung ein Unterschied besteht zwischen den Kindern, die vor dem ersten Advent und solchen, die nachher geboren sind, und dadurch dasselbe erreicht wird, was die Unionsurkunde mit der Generaldispensation vom ersten Advent bis zum 23. April beabsichtigt, trat die General-Synode dem Commissionsantrag mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmen bei.

Im §. 8 hatte die Commission beantragt, abweichend von der bisherigen Bestimmung den Confirmationstag auf Quasimodogeniti zu verlegen. Als Gegenantrag wurde jedoch von einem geistlichen Abgeordneten die Wiederherstellung der bezüglichen Vorschrift in der Verordnung von 1843 befürwortet.

Für die seitherige Bestimmung führte man an, daß nun einmal eine feste Sitte im Volke für den Sonntag Judica sich entschieden habe, daß bei Annahme des Commissionsvorschlages der

Confirmationsunterricht während der Passionszeit, da dem Geistlichen hierzu keine Muße bleibe, unterbrochen werden müßte, daß durch die Confirmation die Confirmanden für die Feier der Charwoche erst recht empfänglich würden, und diese gleichsam das Weisiegel der Confirmation sei; ferner wurde auf die Sitte des Volkes, am Sonntag Judica zum Abendmahl zu gehen, und die daraus folgende größere Theilnahme der Gemeinde an der erstmaligen Abendmahlsfeier der Confirmanden Werth gelegt, und endlich vorzugsweise hervorgehoben, daß der Geistliche nur mit erschöpften Kräften nach den Anstrengungen der Charwoche die Confirmation vornehmen könne, wodurch der lebendige und bleibende Eindruck, den dieselbe bei den Kindern hervorrufen müsse, beeinträchtigt werde.

Dagegen machte man darauf aufmerksam, daß diese Gründe nur äußerliche seien, während für die spätere Confirmationszeit kirchliche und innere Gründe sprechen. Von den frühesten Jahrhunderten her sei der Sonntag Quasimodogeniti der Tag der Confirmation, und habe sich als solcher sowohl in anderen protestantischen Kirchen Deutschlands, als auch bei den Katholiken erhalten. Von der Unterbrechung des Unterrichts während der Passionszeit sei ein Nachtheil für jenen nicht zu befürchten, da er durch das Anhören der Predigten ersetzt und gerade durch die hohe Bedeutung dieser Zeit in den Herzen der Kinder eine ernste und würdige Stimmung für die Confirmation erweckt werde; auf der andern Seite könne der Sonntag Judica aber auch deshalb nicht für geeignet gehalten werden, weil durch die Confirmation an diesem Tage eine Unterbrechung der Passionszeit eintrete. Wenn mit den Confirmanden nur eine geringere Zahl von Gemeindegliedern zum Abendmahlsgenusse sich vereintge, so müsse man darin vielmehr einen Vorzug finden, da es angemessener erscheine, wenn für die jungen Christen ein besonderer Abendmahlsgenuß Statt finde, als wenn sie sich unter den übrigen Gemeindegliedern verlieren.

Bei der Abstimmung erklärten sich für den Commissionsantrag nur 10 Stimmen, dagegen wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Verordnung von 1843 angenommen.

Zu §. 11. beantragte die Commission, daß die Prüfung wo möglich mit

der Confirmation verbunden werden solle, allein auch hier wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Confirmandenordnung von 1843 gestellt, welche in Uebereinstimmung stehe mit der Unionsurkunde und einem Zusage zu derselben nach einem Beschlusse der General-Synode von 1834. Auch diesem Antrage trat die General-Synode nach einer kurzen Verhandlung mit großer Stimmenmehrheit bei.

Bei

§. 12.

sprach sich die Synode mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse auf dem Lande und in der Stadt dagegen aus, daß man die Anordnung eines „feierlichen Zuges“ der Confirmanden nach der Kirche gesetzlich vorschreibe; jedoch hatte sich ein Vorschlag, der Oberkirchenrath wolle in einem Erlasse oder einer Instructivverordnung die allgemeine Einführung der bereits vielfach bestehenden Sitte empfehlen, daß die Kinder den um den Altar versammelten Kirchengemeinderäthen nach ihrer Aufnahme in die Gemeinde, d. h. nach der Einsegnung die Hand reichen, — der Billigung der Synode zu erfreuen.

Hinsichtlich der Entlassung aus dem Sonntagsunterricht wurde beschlossen, daß es bei der Bestimmung der Verordnung von 1843 sein Verbleiben zu behalten habe.

Nach diesen Erörterungen beschloß die Synode mit großer Stimmenmehrheit:

„die von der Commission entworfene Confirmandenordnung, nach den Beschlüssen der General-Synode abgeändert, Seiner Königlich-hohen Hoheit dem Regenten zur allerhöchsten Sanction vorzulegen.“

3. Die Eheschließung.

Zwei Punkte waren es, um deren willen sich die General-Synode veranlaßt sah, diesen Gegenstand in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, nämlich die Schließung gemischter Ehen und die Verlesung des 6. Kapitels des Landrechts.

a. Die Schließung gemischter Ehen.

Nachdem ein weltlicher Abgeordneter auf die in dieser Beziehung seit Aufhebung einer früher bestandenen Verordnung dringend nothwendige Abhilfe hingewiesen und einen deßfalligen Antrag begründet hatte, beschloß die Synode nach kurzer Verhandlung, diesen Antrag der Verfassungs-Commission zur besonderen Berichterstattung zuzuweisen. Diese erfolgte in der 18. Plenarsitzung:

A. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

In der Sitzung vom 19. d. M. zu Ziff. 16 des Berichts der VI. Commission hat ein weltlicher Abgeordneter den Antrag gestellt:

In Erwägung:

1) daß Fälle vorgekommen sind und ferner vorkommen können, in welchen bei Schließung gemischter Ehen das Aufgebot des einen oder andern Theils von Seiten der katholischen Geistlichkeit unter Umständen verweigert worden ist, welche die Schließung der Ehe rechtlich unmöglich machen;

2) daß in solchen Fällen eine frühere, nachmals aufgehobene gesetzliche Bestimmung dahin bestanden hat, daß der Bürgermeister des Orts, statt des Geistlichen, die Verrichtungen des bürgerlichen Standesbeamten zu übernehmen hatte, — wolle die hohe General-Synode an Großh. Staatsregierung das Ansuchen stellen, dahin in geeigneter Weise Sorge tragen zu wollen, daß entweder jene aufgehobene Verordnung wieder hergestellt, oder in anderer Weise die gesetzliche Schließung der Ehe ermöglicht werde.

Die hohe Synode hat diesen Antrag an die obenbezeichnete Commission zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen, und letztere beehrt sich, dem erteilten Auftrage, wie nachsteht, zu genügen.

Das in dem Antrag angezogene provisorische Gesetz vom 6. November 1846 (Reg.-Bl. Nr. XLVIII.) bestimmt im Wesentlichen:

§. 1. Wenn die Eingehung einer Ehe, eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ungeachtet, von Staatswegen zu-

gelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Ehehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm als Beamten des bürgerlichen Standes obliegen, entbunden.

§. 2. In den Fällen des §. 1 beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen in der Art, daß er dasselbe an den beiden Sonntagen, an welchen es nach L.-R.-S. 63 stattzufinden hat, der Gemeinde öffentlich verkündet.

§. 3. Kann die Trauung nicht durch den Pfarrer des einen Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Ehehinderniß besteht, vollzogen werden, so erteilt das Bezirksamt nach §. 20 der Eheordnung (verglichen mit der Verordnung vom 9. Oktober 1815 Reg.-Bl. S. 115) die Erlaubniß zur Trauung außerhalb der Pfarrei, und es kann dieselbe alsdann auch in der Art geschehen, wie es im §. 19 der Eheordnung für die Fälle, wo keine kirchliche Trauung stattfindet, vorgeschrieben ist.

Dieses Gesetz wurde durch höchste Entschliesung vom 12. April 1851 außer Wirksamkeit gesetzt. Reg.-Bl. Nr. XXXIII.

Das Gesetz (§. 1.) spricht von dem Falle, wo eines anerkannten kirchlichen Hindernisses ungeachtet, die Ehe von Staatswegen zugelassen wird.

Nach I. Const.-Edict §. 16 bleibt nämlich der kirchlichen Oberbehörde die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammen heirathen können, und welchen vom Staat getrennten Eheleuten nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer andern Ehe zu schreiten erlaubt oder doch nachgesehen werden möge. Doch kann die Kirche hierüber neue Grundsätze nicht aufstellen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen.

Die Eheordnung (§. 19) kennt eine rein weltliche Form der Trauung durch die Pfarrer, nämlich bei solchen Personen, welche keine kirchliche Trauung verlangen, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, bei welcher der Pfarrer als Staatsbeamter und von Staatswegen, ohne Folge auf eine kirchliche Billigung der Ehe, die Ermächtigung gibt, als Eheleute zusammen zu leben.

Damit in Verbindung steht §. 60 der Eheordnung, wornach in Fällen, wenn eine Ehe von Staatswegen zugelassen wird, welche die kirchliche Behörde nicht autorisiren zu können meint, bei dem Regenten angefragt werden soll. Befiehlt dieser die Bestätigung der Ehe, so können die Pfarrer die Brautleute ohne Kirchencereemonien in der weltlichen Form des §. 19 ehelich antrauen.

Endlich spricht die Rechtsbelehrung vom 20. Oktober 1807 (Reg.-Bl. Nr. XXXVIII.) von dem Falle, wenn bei dem Dasein eines kirchlichen Ehehindernisses die Staatszerlaubnis (Dispensation) ertheilt oder nicht zu ertheilen ist, die Kirchenerlaubnis aber ohne erhebliche Gründe versagt wird, und die nähere Vereinbarung durch Verwendung der Staatsstellen nicht erzielt werden kann.

In dieser „nicht leichtlich Platz greifenden“ Lage soll in via defensionis contra excessum potestatis ecclesiasticae eine bloße Staatsehe gestattet werden.

Eine Staatsehe, wie sie das Gesetz vom 6. November 1846 §. 1 unterstellt, ist daher eine solche, welche, im Widerstreit mit der Kirche, vom Staate erlaubt wird, und zwar durch Befehl des Regenten selbst. Eine solche Ehe mußte nach den Bestimmungen der Eheordnung, §. 19, 60, von dem Pfarrer „als Staatsbeamten,“ wenn auch in weltlicher Form, vollzogen werden. Ebenso waren die Pfarrer gehalten, die Ehe vor versammeltem Kirchspiel, also in der Kirche, anzuzeigen, zu proclamiren. (Eheordnung §. 18.) Diese Verbindlichkeiten wurden durch die Einführung des Landrechts bestätigt, welches die Pfarrer zu Beamten des bürgerlichen Standes erklärte, denen die Verkündung der Aufgebote und die Schließung der Ehe selbst auferlegt ist. L.-R.-S. 63 ff. 75. II. Einf.-Edict §. 6. 8.

Dieses hat nun das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 dahin abgeändert, daß den Pfarrern der Confession, auf deren Seite das kirchliche Ehehinderniß besteht, auch die Verrichtungen des bürgerlichen Standesbeamten erlassen werden. Das Aufgebot wird durch den Bürgermeister vorgenommen, und die Ehe selbst entweder durch den Pfarrer des andern Theils, auf dessen Seite kein kirchliches Hinderniß besteht, oder außerhalb der Pfarrei durch

einen dritten Pfarrer vollzogen, oder endlich in der blos weltlichen Form des §. 19 der Eheordnung, wobei der ordentliche Pfarrer nur verbunden ist, die von einem andern vorgenommene Trauung in das Ehebuch einzutragen. (§. 1. 3.)

Dabei fordert das Gesetz ein vorhandenes anerkanntes kirchliches Hinderniß, d. h. ein solches, welches von der Kirche bisher öffentlich ausgesprochen und gehandhabt worden war. (Vergl. L. Const.-Edict §. 16.) Andersfalls nämlich sollten wohl die Pfarrer nach wie vor gehalten sein, die Ehe zu proclamiren und wenigstens in der weltlichen Form zu vollziehen.

In der neuern Zeit hat nun bekanntlich die katholische Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen eine strenge Praxis eingeführt, sie verweigert die kirchliche Mitwirkung bei solchen Ehen entweder unbedingt, oder sie fordert wenigstens die katholische Erziehung der Kinder, und sie erhebt diese Ansprüche nicht blos bei der wirklichen Schließung der Ehe, sondern schon bei der Verkündung derselben.

Hier könnte man nun sagen, daß ein bisher nicht anerkanntes Ehehinderniß vorliege, und daß daher die katholischen Pfarrer, wenigstens als Standesbeamte, die gemischten Ehen zu proclamiren und zu trauen verbunden seien.

Ein von dem Groß. Oberkirchenrath der Commission zur Einsicht mitgetheilter Vortrag des Groß. Ministeriums des Innern vom 30. März 1853 sagt hierüber, daß man von Staatswegen dieser Weigerung entgegengetreten, und die Pfarrer zur Ehe einsegnung für verpflichtet erklärt, sich in der Praxis jedoch allenthalben mit der „assistentia passiva,“ d. h. der weltlichen Form der Eheschließung (Eheordnung §. 19) begnügt habe. In der That scheint diese Praxis auch wohl begründet und ein Zwang gegen die Kirche nicht gerechtfertigt. Die Kirche hat die gemischten Ehen von jeher mißbilligt und Dispensation zu deren Schließung verlangt, sie muß es daher folgeweise noch mehr mißbilligen, daß ihr die Kinder aus solchen Ehen entzogen werden. Die Kirche ist in ihrem Recht, wenn sie ihre Mitwirkung zu solchen Verbindungen in jeder Be-

ziehung verweigert, also sowohl bei der Proclamation als bei der Schließung der Ehe. Mag der Staat, — die Ehe von einem weltlichen Standpunkt betrachtend — auf die Ungleichheit der Confession keine Rücksicht nehmen, auch den Ehegatten gestatten, die Erziehung der Kinder beliebig zu regeln (obwohl sich auch von Staatswegen gegen solche Verträge Manches erinnern läßt), der Staat kann der Kirche nicht anmuthen, ihm auf diesem Wege zu folgen und ihren kirchlichen Standpunkt aufzugeben.

Bei Schließung der Ehe kann der Conflict ohnehin dadurch vermieden werden, daß der evangelische Pfarrer innerhalb oder außerhalb der Pfarrei die Trauung vornimmt, und nur in seltenen Fällen wird es nothwendig, alsdann aber auch zulässig sein, die passive Assistenz des katholischen Pfarrers, d. h. die Eheschließung durch denselben in der weltlichen Form zu verlangen. Uebrigens sollte wohl auch die evangelische Kirche gemischte Ehen, bei welchen sämtliche Kinder der fremden Kirche, zumal von Seiten des evangelischen Bräutigams, zugewendet werden, nicht billigen, nicht mit ihrem Segen begleiten, und sich gleichfalls auf die passive Assistenz beschränken, wo die Mitwirkung ihrer Pfarrer erfordert wird.

Bei der Proclamation der gemischten Ehen ist die Sache insofern schwieriger, als dieselbe vor Schließung der Ehe geschehen, die letztere vor dem zweiten Aufgebote nicht geschlossen werden soll, (L.-N.-S. 63. 64. ff.), als die Aufgebote ferner durch die kompetenten Pfarreien geschehen sollen, d. h. eines jeden Orts, wo einer oder der andere der beiden Theile seinen Wohnsitz hat. (L.-N.-S. 166. II. Einf.-Edict Nr. 8.)

Ebenso verordnet die Eheordnung (S. 18), daß Jeder in demjenigen Kirchspiel, dessen Glied er ist, durch den Pfarrer ausgerufen werde.

Wenn die Trauung in einem andern Kirchspiel erfolgt, so muß der Entlassschein des betreffenden Pfarrers bezeugen, daß die Aufgebote geschehen, oder, — soweit möglich — erlassen seien. (Vergl. L.-N.-S. 169.)

Der kompetente katholische Pfarrer kann hier durch keinen andern, insbesondere nicht durch einen evangelischen vertreten, aber

ebensowenig rechtlich und sittlich gezwungen werden, die Proclamation zu verrichten, auch nicht als bürgerlicher Standesbeamter, wenigstens nicht in der Kirche, wo er nur in seiner kirchlichen Eigenschaft als Diener der Kirche erscheinen kann und soll.

In solchen Fällen muß eine Abhilfe durch den Staat geschehen, wenn derselbe überhaupt seinen Willen gegen die Kirche und ohne Zwang gegen letztere, durchsetzen will, und eine solche Abhilfe war durch das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 geboten.

Wir kennen die Gründe der Aufhebung dieses Gesetzes nicht, finden aber die Vorschriften desselben für das vorliegende Bedürfnis und die Wahrung der Rechte des Staats und der Kirche durchaus entsprechend, und etwa nur den Schluß des §. 3 einer Erläuterung dahin bedürftig, daß die Trauung in der Form des §. 19 der Eheordnung nur für den äußersten Fall stattfindet, wo entweder gar keine kirchliche Trauung verlangt wird (Eheordnung §. 19) oder solche, eintretender Umstände wegen, füglich nicht erreicht werden kann.

Insbefondere können wir nicht annehmen, daß der in Frage stehende Conflict schon durch einen Befehl des Regenten vollständig gehoben werden könne. Ein solcher Befehl ermächtigt nämlich nur die Schließung einer Staatshehe an und für sich, d. h. er beseitigt inso weit das kirchliche Hinderniß, als es der Schließung der Ehe überhaupt auch von Staatswegen entgegen stünde. Damit ist aber über die Form der Verkündung und Schließung solcher Ehen nicht verfügt und kann nicht verfügt werden, weil darüber nur allgemeine gesetzliche Bestimmungen Maas geben können, wie solche in der Eheordnung, beziehungsweise in dem provisorischen Gesetze von 1846 enthalten sind.

Wir stellen daher, in Uebereinstimmung mit dem Eingangs angeführten Antrage, der hochwürdigen General-Synode anheim, die Groß. Staatsregierung zu veranlassen, entweder das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, etwa mit der oben angedeuteten Modification, wieder herzustellen, oder in anderer Weise Sorge zu tragen, daß die Conflicte zwischen Staat und Kirche bei Verkündung und Vollziehung der gemischten Ehen, in einer die Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen.

Mit vorstehendem Antrag und dessen Begründung ist die Commission unter folgenden Beschränkungen einverstanden gewesen:

Ein Mitglied erklärt sich unbedingt gegen die Ausführung hinsichtlich der gemischten Ehen; ein zweites Mitglied will in dieser Beziehung nachstehende Erklärung aufgenommen haben:

„In der christlichen Kirche sind die gemischten Ehen von jeher aus dem natürlichen Grunde mißbilligt worden, weil die Ehe auf dem Gedanken vollkommener Lebenseinheit beider Gatten ruht, diese aber unmöglich ist, wo zu der Einheit des christlichen nicht auch die des kirchlichen Bewußtseins hinzukommt. Daher hat die römisch-katholische Kirche zwar die Eingehung einer gemischten Ehe nie schlechterdings verboten, wohl aber stets dieselbe von Einholung einer besondern Dispensation abhängig gemacht.

Ebenso ist die römische Kirche gewiß in ihrem Recht, wenn sie in dem Falle, daß ihr Kinder aus solchen Ehen entzogen werden sollen, sich nicht unter allen Bedingungen zu einer Mitwirkung zu solchen Verbindungen, also sowohl bei der Proclamation als bei der Schließung der Ehe herbeiläßt.

Selbstverständlich kann im Uebrigen die evangelische Kirche, so wenig als die katholische, die gemischten Ehen billigen, und in der That fehlt es auch in den ältern Ordnungen und Synodalschlüssen der erstern weder an directen Ausprüchen noch an indirecten Hinweisungen, aus denen ihre Anschauung der Ehen zwischen Gliedern verschiedener ConfeSSIONen zweifellos hervorgeht. Mit der gleichen inneren Berechtigung wie die katholische Kirche, wird sie daher solchen Ehen, bei welchen sämmtliche Kinder, zumal von Seiten des evangelischen Bräutigams, der fremden ConfeSSION zugewendet werden, die Einsegnung versagen, und sich, wie diese, auf die passive Assistenz beschränken dürfen, wo die Mitwirkung ihrer Geistlichkeit erfordert wird. Dagegen wird die evangelische Kirche, da wo wenigstens eine confessionelle Theilung der Kinder stipulirt wird, so wenig auch dieser Ausweg von schweren Bedenken anderer Art frei ist, sich nach Analogie der neueren Praxis der katholischen Kirche nicht weigern dürfen, ihren Segen zu ertheilen, und zwar, weil in dem Zugeständniß der Theilung zugleich das wechselseitige Zugeständniß der gemeinsamen christlichen Grundlage beider Kirchen von Seiten der Brautleute mitenthaltend ist, wogegen in der ka-

tholischen Forderung: daß alle Kinder ihr zufallen sollen, nichts Anderes liegt, als eine Verneinung des berechtigten Daseins der evangelischen Kirche, so wie ihrer Fähigkeit zur Segenspendung für das ewige Leben; ein Urtheil welches die evangelische Kirche weder vom Standpunkt ihres Dogma und ihrer Sittenlehre zu erwiedern vermag, noch jemals durch irgend ein Interesse ihrer Kirchenpolitik sich verleiten lassen wird, in den bürgerlichen und socialen Verhältnissen heimisch machen zu helfen.“

B. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die General-Synode beschloß die sofortige Berathung dieses Berichts. Zunächst gab das Präsidium nachstehende Erläuterung:

Das Gesetz vom 6. November 1846 wurde — durch eine Verlegenheit in einem einzelnen Falle hervorgerufen — provisorisch erlassen. Nach der Vorlage an die Stände nahm die erste Kammer dasselbe in Berathung und trat ihm bei; es erhob jedoch damals schon der für einen guten Protestanten geltende Berichterstatter gegen dieses Gesetz Bedenken, welche von der Auffassung der religiösen Seite der Ehe ausgingen und von diesem Standpunkte das Gesetz beleuchteten. Wegen der bald darauf eingetretenen Revolution kam dasselbe in der zweiten Kammer nicht mehr zur Berathung, es wurde aber, weil es immer noch fortbestand, auf dem folgenden Landtage reclamirt, worauf die Regierung sich veranlaßt fand, es aufzuheben.

Von verschiedenen Seiten her suchte man zwar die Wiedererlassung dieses Gesetzes zu erwirken, allein das Staatsministerium gieng nicht darauf ein, weil ein Gesetz, welches den oppositionellen Standpunkt der Regierung zu der Kirche bei gemischten Ehen regeln soll, sich vom kirchlichen und religiösen Standpunkt aus nicht empfiehlt. Die Regierung ist übrigens der Ansicht, daß sie auch ohne solches Gesetz die demselben zu Grunde liegende Absicht dadurch erreichen kann, daß sie im einzelnen Falle einem andern Beamten als dem Geistlichen den Auftrag zur Proclamation einer Ehe erteilt, und sie schöpft ihre Berechtigung dazu daraus, daß die Bestimmung in den §§. 6. 8. II. Einf.-Ed. nur organisatorisch und der Regent deshalb auch zu ihrer Abänderung berechtigt ist; es

wurde auch von diesem Rechte schon in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht. Dieß ist der gegenwärtige Stand der Sache und die Regierung wird sich nicht veranlaßt sehen, ein Gesetz, wie das erwähnte, zu erneuern, dadurch bei Schließung der Ehen zur Opposition gegen die Kirche einzuladen und das Institut der Civilehen, welches nothwendig im Gefolge jenes Gesetzes steht und der Kirche den erforderlichen Einfluß bei Abschließung der Ehen raubt, einführen zu helfen. In dieser Beziehung liegt auch für die General-Synode kein Grund vor, dem Commissionsantrage beizutreten. Dagegen ist in dem Commissionsberichte ein anderer Gegenstand berührt, und dieser ist für die Synode die eigentliche Kernfrage, nämlich die Stellung der protestantischen Kirche gegenüber den gemischten Ehen.

Hierauf erwiderte der Berichterstatter, daß der Bericht keine Begünstigung der Staatsehe beabsichtige. Die Regierung lasse solche ausnahmsweise zu; es handle sich darum, in welcher Form die Aufgebote und Trauung zu vollziehen seien, und jene sollte durch ein Gesetz geregelt werden.

Dem gegenüber hob der Herr Präsident noch den Gesichtspunkt hervor, ob es für die evangelische Kirche räthlich sei, ein Gesetz zu empfehlen, durch welches ein von ihr als ein Uebel zu betrachtender Vorgang, nämlich die Staatsehe, in gewisse Formen gebracht werden solle; aus der Zustimmung der Synode zu dem Commissionsantrag könnte man schließen, sie billige die Staatsehen.

Außerdem machte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths darauf aufmerksam, daß das nicht bestrittene Recht des Regenten, Staatsehen zuzulassen, auch das Recht in sich schließe, die Proclamation einer Ehe einem andern Beamten als dem betreffenden Pfarrer zu übertragen, daß daher die Wiederherstellung des Gesetzes von 1846 nicht nöthig sei.

Hierauf wurde der Commissionsantrag:

„die Synode wolle die Großherzogliche Staatsregierung veranlassen, entweder das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, mit einer etwaigen Modification des §. 3, wiederherzustellen oder in anderer Weise Sorge zu tragen, daß die Conflicte zwischen Staat und Kirche bei Verkündung und Vollziehung der gemischten Ehen, in einer die

Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen,"

zur Abstimmung gebracht, und mit 14 Stimmen angenommen.

Im Laufe der vorausgegangenen Verhandlung war auch der Fälle Erwähnung geschehen, in denen der evangelische Bräutigam einer katholischen Braut zugestehet, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Ein geistliches Mitglied glaubte daraus für die evangelische Kirche die Nothwendigkeit ableiten zu müssen, der Einsegnung einer unter solcher Bedingung abzuschließenden Ehe sich zu enthalten, und stellte den Antrag, daß dem Gewissen der Geistlichen überlassen werden möchte, in solchen Fällen die Einsegnung der Ehe vorzunehmen oder zu verweigern.

Dieser Antrag veranlaßte eine längere Discussion, bei welcher wohl der Grundsatz, daß die Kirche nicht sollte gezwungen werden, derartige Ehen einzusegnen, anerkannt, zugleich aber auf das Bedenkliche, die Entscheidung den einzelnen Geistlichen zu überlassen, hingewiesen wurde, indem hier oft Rücksichten sehr zarter Natur eintreten müssen und nicht von jedem Geistlichen das geeignete und richtige Verfahren erwartet werden könne; die Lage der katholischen Kirche sei in dieser Beziehung eine wesentlich andere, sie gehe dabei von Principien aus, welche für die evangelische Kirche nicht beständen; man könne die gemischten Ehen wohl bedauern, ja mißbilligen, aber nicht für durchaus unzulässig erklären. Ueberhaupt aber hänge der gestellte Antrag mit einer ganzen Reihe anderer, zum Theil sehr wichtiger und tief eingreifender Fragen zusammen, die jetzt nicht wohl mehr erledigt werden könnten. Das Präsidium macht noch darauf aufmerksam, daß der Antrag mit dem der Commission in Widerspruch stehe, indem letztere eine Abhilfe gegen ein zu schroffes Verfahren der katholischen Kirche verlange, während man nun ein gleiches Verfahren in der evangelischen Kirche einführen wolle; die Folge davon werde sein, daß man rasch zur Civilehe komme. Hierauf wurde der Antrag zurückgezogen.

Ein weltliches Mitglied schlug vor, den Gegenstand an die Commission zur Formulirung bestimmter Anträge zu verweisen, was jedoch die Synode ablehnte.

Dagegen wurde der weitere Antrag eines andern weltlichen Mitgliedes,

„die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die weltliche und kirchliche Behörde die Sache in sorgfältige Erwägung ziehen und bald möglichst im Wege der Verordnung oder des Gesetzes ordnen möge,“

mit allen Stimmen gegen 3 angenommen.

b. Die Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht
(von den Rechten und Pflichten der Ehegatten)
unmittelbar vor der Trauung.

Das Unangemessene und Unzweckmäßige dieser Verlesung war sowohl von mehreren Diözesansynoden aufs Neue zur Sprache gebracht und auf Grund dessen von der VI. Commission (pos. 20 ihres Berichts) hervorgehoben worden. Diese Ansicht wurde allgemein getheilt und daher der von einem weltlichen Mitgliede formulierte Antrag:

„Die General-Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen möchten, wie die unangemessene Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne,“

einstimmig angenommen.

4. Der Eid.

Die VI. Commission war bei Prüfung der Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 in Beziehung auf den Eid bei der großen Mehrzahl jener Synoden auf mannigfaltige Klagen über den Gebrauch und Mißbrauch desselben, theils in formeller, theils in materieller Hinsicht, gestoßen, und da sie dieselben — wenn auch in letzterer Beziehung nicht in ihrer vollen Ausdehnung — immerhin wohlbegründet erachtete, so glaubte sie zu möglichst sicherer Abhilfe den Antrag stellen zu sollen,

„der Großherzogliche Oberkirchenrath möge sich mit den betreffenden Großherzoglichen Ministerien über Aufsehung einer genauen und in das Einzelne eingehenden Instruc-

tion für die Pfarrämter Behufs der Eidesvorbereitung mit Rücksicht auf die aufgeförderten Personen benehmen und solche als Norm hinausgeben.“ (pos. 26 des Commissionsberichts.)

Dieser Antrag wurde bei der gepflogenen Plenarberatung dahin erläutert, daß es sich nicht um eine Vermehrung der Formularien zur Eidesvorbereitung handle, sondern um eine dem Geistlichen mitzutheilende Instruction, in welcher namentlich die bei verschiedenen Eiden vorkommenden Formeln mit besonderer Rücksicht auf die mancherlei Dienstgrade zusammenzustellen wären. Das Präsidium bemerkte jedoch, daß diesen, wie einigen weiter berührten Wünschen durch bestehende Verordnungen schon Genüge geschehen sei und es daher nur einer Erinnerung an deren Vollzug bedürfe.

Einen weiteren Antrag stellte ein geistliches Mitglied der Synode dahin, die Eidesformel wie sie bis zum Jahr 1848 bestanden wiederherzustellen d. h. der jetzigen: „So wahr mir Gott helfe“ wieder die Worte beizusetzen: „und sein heiliges Evangelium“, was von Prälat Ulmann mit dem Anfügen unterstützt wurde, daß dem Strich dieser Worte die Absicht zu Grund gelegen habe, in diesem Punkte — in welchem Staat und Kirche sich so nahe berühren — die Grundsätze der im Jahr 1848 beliebten Religionsfreiheit durchzuführen; man habe an die Stelle des christlichen Eides einen deistischen gesetzt. Es liege darin unverkennbar eine Tendenz gegen das Positiv-Christliche, gegen die wir uns zu verwahren hätten.

Ein weltliches Mitglied erklärt sich für den Strich, da er nothwendig sei, um eine für die verschiedenen Confessionstheile gemeinsame Eidesformel zu haben.

Hierauf bemerkte der Präsident der Synode, daß man bei Großherzoglichem Justizministerium die Wiederherstellung jener gestrichenen Worte bereits in Betracht gezogen, wegen der verschiedenen Anlässe jedoch, bei welchen von einer größern Anzahl Personen gemeinsam Eide geschworen werden müßten, bei welchen man nicht wohl nach der Confession eines jeden Schwörenden mit der Eidesformel abwechseln könne, eine Aenderung bisher nicht habe eintreten lassen können, und deshalb damit Aushilfe getroffen habe, daß die Auflegung der Bibel bei der Eidesleistung angeordnet worden sei.

In Verbindung hiermit steht auch der von einem weltlichen Mitgliede gestellte und auch unterstützte Antrag, daß man die früher vorgeschriebene Eingangsformel bei der Eidesleistung „So erhebet nun euere Gedanken zu Gott“, gleichfalls wieder einführe.

Endlich ward noch in Anbetracht der Wichtigkeit, welche darin liege, daß der Geistliche auch mit der Persönlichkeit bekannt sei, welche er zum Eide vorbereiten soll, von einem weltlichen Mitglied des Oberkirchenraths beantragt, in der Eidesordnung die Bestimmung herzustellen, daß derjenige, welcher sich vorbereiten lassen soll, in der Regel bei seinem Geistlichen sich vorbereiten zu lassen habe, so daß nicht die Wahl des Geistlichen in seinem Belieben stehe.

Schließlich wurden die vier gestellten Anträge zur Abstimmung gebracht:

- 1) Wünscht die Synode, daß im Sinne wie dieß die Commission beantragt, eine Instruction über die Eidesvorbereitung erlassen werde?
- 2) Wünscht die Synode, daß die Eidesvorbereitung in der Regel von dem eigenen Seelsorger des Vorzubereitenden vorgenommen werde?
- 3) Wünscht die Synode, daß in Civilstreitigkeiten die Eidesformel jeweils dem Geistlichen mitgetheilt werde?
und
- 4) Wünscht die Synode, daß der Eingang und die Eidesformel vom Jahr 1848, um beiden einen christlichen Charakter wieder zu verleihen, einer Revision unterworfen werde?
und sämmtliche von der Synode angenommen.



Vertrag

111

zwischen dem Königl. Großherzogthum Baden
und dem Großherzogthum Baden

111

Vertrag

zwischen dem Königl. Großherzogthum Baden
vom Jahr 1833

nach amtlicher Bestätigung

Druck

Vertrag zwischen dem Königl. Großherzogthum Baden
und dem Großherzogthum Baden



Königl. Großherzogthum Baden
Druck des Großherzoglichen Verlags
1833